

Zeitschrift: Das Rote Kreuz : offizielles Organ des Schweizerischen Centralvereins vom Roten Kreuz, des Schweiz. Militärsanitätsvereins und des Samariterbundes

Herausgeber: Schweizerischer Centralverein vom Roten Kreuz

Band: 29 (1921)

Heft: 23

Artikel: Das Zeichen des Roten Kreuzes

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-547243>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 06.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Das Rote Kreuz

Schweizerische Halbmonatsschrift

für

Samariterwesen, Krankenpflege und Volksgesundheitspflege

Inhaltsverzeichnis.

	Seite		Seite
Das Zeichen des Roten Kreuzes	293	Durch das Rote Kreuz im Jahr 1920 subven-	
Das Rote Kreuz und die Gesellschaft für Volks-		tionierte Samariterkurse	300
gesundheitspflege	294	Die Ueberpflanzung lebender Organe (Schluß)	305
Schweizerischer Samariterbund	296	Wie sich ein alter Chinese lebendig begraben ließ	306
Der Samariter	296	Künstlicher Haarwald	308
Aus dem Vereinsleben: Bühljellen; Gohau-		Vom Büchertisch	308
Grünlingen; Gonthal; Schöffland; Solothurn	299	Briefkasten	308

Das Zeichen des Roten Kreuzes.

In der „Internationalen Revue des Roten Kreuzes“ bringt Herr Dr. jur. Paul des Gouttes, der Generalsekretär des internationalen Komitees, einen sehr interessanten und einschneidenden Artikel über die Gesetze, die zum Schutz des Rotkreuz-Abzeichens von den verschiedenen Staaten herausgegeben worden sind. Wir werden in der Folge den Inhalt dieser wertvollen Studie unsern Lesern auszugsweise vorführen. Heute sei uns gestattet, den historischen Teil hier ins Deutsche zu übersetzen:

Als die aus der Gemeinnützigen Gesellschaft hervorgegangene Fünferkommission im Jahr 1863 daran ging, ein Projekt für eine internationale Konvention auszuarbeiten, hatte sie sich auch mit der Frage eines gemeinsamen Erkennungszeichens und einer einheitlichen Fahne zu befassen. Einer der Wünsche, die bei den einleitenden Verhandlungen der Expertenkommission ausgesprochen wurde, lautete ja: Es soll ein gemeinsames Erkennungszeichen für die Sanitätsstruppen aller Heere oder dann wenigstens für alle Personen, die

dem gleichen Heer angeschlossen sind, geschaffen werden. Dieses für die Armeesanität bestimmte Erkennungszeichen sollte das Rote Kreuz in weißem Feld sein und jedermann weiß, daß die Genfer Konvention von 1864 bestimmt:

Art. 7. Als gemeinsames Erkennungszeichen wird eine Fahne bestimmt, mit der die Spitäler, die Ambulanzen und die Evakuierten versehen sein sollen. Sie muß unter allen Umständen von der nationalen Fahne begleitet sein.

Außerdem soll das Tragen einer Armbinde allen neutralen Personen gestattet sein, sie darf aber nur von den Militärbehörden abgegeben werden.

Fahne und Armbinde sollen das Rote Kreuz auf weißem Feld tragen.

Das war die Verwirklichung des Wunsches von 1863 und seine Umgestaltung in Vorschriften des internationalen öffentlichen Rechts.

Aber im allgemeinen weiß man nicht, wie man zu diesem Zeichen gekommen ist. Daß die Idee, ein gemeinsames Erkennungszeichen zu schaffen, den Initianten von Anfang an einleuchtete, ist durchaus natürlich. Die Notwendigkeit ergab sich von selber, es war die selbstverständliche Folgerung der geplanten Schutzmaßnahmen zugunsten der Verwundeten

und ihrer Pfleger. Wie sollte aber dieses Zeichen beschaffen sein? Das war nirgends gesagt und mußte erst gefunden werden.

Man stellt sich gerne vor, daß die Idee durch die Farben und das Zeichen des eidgenössischen Wappens gegeben worden sei und es hätte nur der Umstellung der Farben bedurft. Das stimmt aber nicht ganz.

Aus den Verhandlungen der Versammlung von 1863, die in allen Einzelheiten erhalten sind, geht hervor, daß Dr. Appia, einer der fünf Mitglieder, ein weißes Armband vorgeschlagen hat, dem nach einiger Diskussion ein rotes Kreuz beigelegt wurde. Die letztere Idee soll von General Dufour stammen. So wurde ohne Opposition das rote Kreuz in weißem Feld angenommen.

Im Protokoll werden die eidgenössischen Farben gar nicht erwähnt, und man kann sich füglich fragen, ob die Analogie der Farben nicht erst nachträglich zum Bewußtsein gekommen ist.

Ein weißes Armband war das natürliche Friedenszeichen. Aber die Farbe konnte nicht genügen, es bedurfte eines Zeichens. Da ist es nicht zum Verwundern, wenn man an das Kreuz gedacht hat, das zugleich als Zeichen der Kreuzfahrer, der Aufopferung und der Barmherzigkeit gilt und das in ihren Schlachten

die alten Eidgenossen mit Vorliebe trugen, wie es ja auch in verschiedenen Kantonswappen vorkommt. Es darf auch daran erinnert werden, daß die eidgenössische Fahne im Jahr 1863 auf dem Gebäude wehte, in welchem die Konferenz stattfand.

Eines aber darf gesagt und unterstrichen werden: Wenn auch nicht mit Bestimmtheit behauptet werden kann, daß gleich von Anfang an die Umstellung des Schweizerwappens für die Idee maßgebend war, so wurde diese Idee doch sehr günstig aufgenommen und hat überall Eingang gefunden als Ehrung des Landes, in welchem das Rote Kreuz geboren wurde. Die Revisionskonferenz von 1906 hat es denn auch im neuen Art. 18 deutlich und ausdrücklich festgestellt:

Zu Ehren der Schweiz wird das durch Umstellung der eidgenössischen Farben gebildete Wappenzeichen des Roten Kreuzes auf weißem Grunde als Schutz- und Erkennungszeichen des Heeres sanitätsdienstes beibehalten.

Man gestatte uns bei dieser Gelegenheit eine persönliche Erinnerung: Als der vorzügliche juristische Berater, der Franzose Louis Renault, bei Anlaß einer Plenarsitzung den von der Konferenz festgestellten § 18 vorlas und die Worte aussprach: Zu Ehren der Schweiz . . ., löste dies bei der ganzen Versammlung stürmischen Beifall aus; ein Augenblick, der jedem Schweizerherzen unvergeßlich bleiben wird.

Das Rote Kreuz und die Gesellschaft für Volksgesundheitspflege.

Im Jahr 1919 ist die ehemalige Gesellschaft für Schulgesundheitspflege umgewandelt worden in „Gesellschaft für Volksgesundheitspflege“. Auch das Rote Kreuz ist dieser Vereinigung beigetreten, getreu seinem Grundsatz, die Lehren der Hygiene ins Volk tragen zu helfen. Hat doch das schweizerische Rote Kreuz seit beinahe 40 Jahren diesen Teil seiner Friedensarbeit unentwegt verfolgt,

namentlich durch Ausbildung von Pflegepersonal und durch die Samariter- und Krankenpflegekurse, welche eine geradezu hervorragende Gelegenheit zur Propaganda für eine richtige Volkshygiene geben.

Nun hat sich das Verhältnis zwischen diesen beiden Vereinigungen noch enger gestaltet und bestimmtere Formen angenommen. In einer Sitzung des Ausschusses der Ge-